

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/10)** am Dienstag,
19.12.2023 in 26835 Holtland, **Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus Holtland)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:45 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Holger Kleihauer

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Erwin Burlager

Gerd Dählmann

Anja Dirks

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Karl-Heinz Groß

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Erwin Köster

Dieter Nagel

Melanie Nonte

Johannes Poppen

Andreas Rademacher

Regina de Riese

Manfred Schlömp

Edgar Uden

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Uwe Themann

Andrea Nannen

Marco Fuss

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Anita Berghaus

Jan Boelsems

Thomas Bohlen

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften
- 4.1. über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 28.09.2023
- 4.2. über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 13.10.2023
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.10.2020
Vorlage: SG/2023/324
8. Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand von Herrn Joachim Wilken
Vorlage: SG/2023/319
9. Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hesel - Ergebnisverwendung - Erneute Beschlussvorlage
Vorlage: SG/2023/307
10. Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/275
11. Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/308
12. Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2020
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2023/311
13. Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2021
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2023/312
14. Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2024/2025
 - a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen
 - c) Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
 - d) Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2023/305
15. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2023/292
16. Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hesel
Vorlage: SG/2023/310
17. Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Hesel (4. Runde) - Beschluss über öffentliche Auslegung
Vorlage: SG/2023/300
18. 57. Änderung des Flächennutzungsplan
- 18.1. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/301
- 18.2. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2023/302

19. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" - Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/321
20. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" - Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/322
21. Anträge
 - 21.1. Antrag zu den Sitzungsterminen in den Ferien
Vorlage: SG/2023/329
 - 21.2. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: SG/2023/330
 - 21.3. Antrag der CDU Fraktion zur Änderung der Bewegungshalle in Brinkum
Vorlage: SG/2023/331
22. Anfragen
23. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
24. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Kleihauer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 20:00 Uhr.

Im Anschluss an die Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch Herrn Kleihauer ging Herr Themann in einer gedenkenden Schweigeminute auf das langjährige und verantwortungsvolle Wirken von Herrn Hinrich Bruns ein. Herr Bruns verstarb am 10. Dezember 2023 und war seit der Gründung der Samtgemeinde im Jahr 1973 als Auswirkung der gemeinde- und Gebietsreform durch das Land Niedersachsen ganz maßgeblich am Aufbau dieser neuen Kommune beteiligt. Zunächst bis 1999 als ehrenamtliches Ratsmitglied, als stellv. Samtgemeindebürgermeister, als Samtgemeindebürgermeister und von 1999 – 2006 als erster hauptamtlicher Samtgemeindebürgermeister bekleidete Herr Bruns nahezu alle herausragenden Aufgaben während seines engagierten Wirkens.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Sitzungsverlauf:

Samtgemeinderatsmitglied Erwin Burlager teilt mit, dass er den Punkt „Sachstand zur Mensa“ zu seinem Antrag auf der Tagesordnung vermisst. Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann teilt mit, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wie angekündigt schriftlich in der nächsten Sitzung des Samtgemeindeausschusses erfolgen wird.

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 8 gestrichen werden kann, da die Vorlage irrtümlich erfolgte.

Herr Themann beantragt, den TOP 8 „Besetzung des Kuratoriums Kita Holtland“ nicht zu behandeln. Die Besetzung sei bereits vorgenommen worden, gewünschte Änderungen sind nicht angezeigt worden. Vielmehr steht die Besetzung der Beiräte für die samtgemeindeeigenen Einrichtungen in Hesel und Neukamperfehn noch aus, diese sollen in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Des Weiteren berichtet Herr Themann, dass die Gruppe Linke/FDP ihren Antrag für die heutige Sitzung zurückzieht und somit für die heutige Sitzung entfällt. In diesem Zusammenhang kündigt Herr Themann verwaltungsseitig eine Anpassung der Entschädigungssatzung für die nächste Sitzung an, die alle ehrenamtlich Tätigen einschließen wird.

Da sich kein Widerspruch gegen die Änderung ergibt stellt der Samtgemeinderatsvorsitzende Holger Kleihauer die Tagesordnung in der angepassten Form fest.

4 Genehmigung der Niederschriften

4.1 über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 28.09.2023

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 28.09.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

4.2 über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 13.10.2023

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 13.10.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses

Seit der letzten Sitzung des Samtgemeinderates kann ich über die Entscheidungen im Samtgemeindeausschuss berichten:

- **Feuerwehr** Der Auftrag für die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes wurde der Firma FORPLAN GmbH zu einem Angebotspreis von ca. 14.500 Euro erteilt.
- **Tierschutz** Aufgrund der sehr angespannten finanziellen Situation des Tierheims Jübbeberde hatte der SGA beschlossen, den Zuschuss für das Tierheim ab 2024 um jährlich ca. 8.000 € zu erhöhen und diesen Betrag bereits 2023 als überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung zu stellen.
- **Kita Hesel** Der Auftrag für die farbliche Ertüchtigung der vorhandenen "Deckel-Boden Giebelfassaden" des Kindergartens Hesel wurde zu einem Angebotspreis von ca. 13.500 Euro erteilt.

- **Klärwerk** Der Auftrag zur Ausführung der ausgeschriebenen Fäkalschlammmentsorgung für die Jahre 2024 bis 2026 wurde der Firma Fokko ter Haseborg GmbH aus Westerstede zu einem Angebotspreis von ca. 75.000 Euro erteilt.
- Der Auftrag über einen Rahmenvertrag für die Reinigungsarbeiten am Schmutzwasserkanal sowie deren Hauptpumpstationen und Kleinpumpstationen wurde der Firma Technikkontor NORD zu einem Bruttopreis von 99.685,70 Euro erteilt.

Des Weiteren möchte ich kurz berichten:

Personalangelegenheiten

Samtgemeindekasse als Kassenleitung

Die Stelle der Kassenleitung wurde im November öffentlich ausgeschrieben. Erfreulicherweise konnte diese Stelle schon sehr spontan zum 1. Januar 2024 mit einer Bewerberin besetzt werden. Da diese Kraft noch aktuell beim Landkreis Leer beschäftigt ist, dieser aber einem Auflösungsvertrag zugestimmt hat, wird sie kurzfristig anfangen können

Sachgebiet 11 Zentrale Dienste / Übernahme von Auszubildenden

Die freie Stelle im Sachgebiet 11 wurde im November öffentlich ausgeschrieben. Die Stelle war zum 01.07.2023 ausgeschrieben, erfreulicherweise hat sich unsere jetzige Auszubildende Merle Rux beworben. Frau Rux hat die Stelle unter der Voraussetzung, dass sie im Juni 2024 ihre Ausbildung erfolgreich beendet angenommen.

Stellenbesetzung Leitung Jugendhaus

Der Bewerber hat die Stelle zur Leitung des Jugendhauses aufgrund der Eingruppierung nicht angenommen. Die Stelle wurde erneut ausgeschrieben.

Stellenausschreibung Kindertageseinrichtung

Nach öffentlicher Ausschreibung der Stellen im Kindergartenbereich, hatte zunächst eine Person diese Stelle mündlich angenommen, leider hat diese sich jedoch vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages gegen die Stelle entschieden. Diese Erfahrung konnte in den letzten Wochen leider mehrfach gemacht werden. In diesem Bereich erfolgte ebenfalls eine neue öffentliche Ausschreibung.

Finanzen

Haushaltsplan 2024

Die Kommunalaufsicht hat den Haushaltsplan der Samtgemeinde Hesel genehmigt. Derzeit erfolgt die Auslegung. Der Haushaltsplan wird dann zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Kreditaufnahme

Bei den lokalen Banken wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,55 Mio. Euro aus der Kreditermächtigung 2022 zur Finanzierung der getätigten Investitionen anfragt und vor einigen Tagen vergeben.

Bauleitplanung

Der Landkreis Leer hat die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausschlusswirkung Windenergie) genehmigt. Die Genehmigung wurde am 01.12.2023 im Amtsblatt bekannt gemacht, damit ist die Änderung rechtskräftig und das Verfahren abgeschlossen.

Für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Gewerbegebiet Firrel) ist die Genehmigungsfrist ausgelaufen. Die Genehmigung ist heute zugegangen.

Die Unterlagen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Hesel) wurden dem Landkreis Leer im Dezember 2023 zur Genehmigung vorgelegt. Eine Entscheidung ist somit im Januar 2024 zu erwarten.

Da noch Unterlagen des Planungsbüros zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (Metallgroßhandel Neukamperfehn) fehlen, konnten der Plan noch nicht dem Landkreis Leer vorgelegt werden.

Bauprojekte (laufend)

Lehrschwimmbecken Hesel - Erneuerung der techn. Anlagen (Hubboden etc.) - LPH 8

Aktuell in Bearbeitung:

- die Montage des neuen Hubbodens konnte abgeschlossen werden
- aktuell wird eine provisorische Notbeheizung des Gebäudekomplexes errichtet, in den Nebenräumlichkeiten ist dies kein Problem, eine Notbeheizung der Turnhalle selbst gestaltet sich erheblich aufwendiger und wird noch geprüft.
- weiterführende Arbeiten der anderweitigen beauftragten Einzelmaßnahmen/ Gewerke (Lüftungsanlage, Schwimmbadtechnik, Wärmeversorgungsanlage etc.) ab KW 02/2024

Bereits erfolgt:

- Demontearbeiten der Hubbodenanlage, Lüftungsanlage, Heizkreisverteiler etc. abgeschlossen
- seitliche Instandsetzungsarbeiten im Schwimmbecken (Fliesenarbeiten) abgeschlossen
- Bindefristverlängerung des Förderantrages **674.834 Euro** (Nds. Ministerium für Inneres und Sport) **vorerst bis 31.05.2024**

Neubau einer Mensa bei der GS Holtland (LPH 8)

- Rohbau ist „winterfest“
- Putzarbeiten ab KW 04/2024 (witterungsabhängig)
- Vorbereitung der Vergabeunterlagen (LPH 6) für die Küchenausstattung
- Bauzeitenplan wird derzeit vom beauftragten Bauleiter angepasst
- 12. Januar 2024 geht es weiter
- Förderantrag beim RLSB in Osnabrück mündlich zurückgezogen, nach Empfehlungen der Schulbehörde und es NStGB`es, Neuantrag soll nach Bekanntgabe der Richtlinien gestellt werden, klare Antworten gibt es bis heute nicht, Förderung könnte mit 420.000 – 450.000 € deutlich über den angedeuteten Satz von 89.000 € liegen. Insgesamt noch immer eine Lotterieteilnahme.
- Anfragen des Ratscherrn Burlager werden noch schriftl. im Detail beantwortet

Erweiterung Kinderkrippe Zwergenland (LPH 8)

- Rohbau ist „winterfest“
- Putzarbeiten ab KW 04/2024 (witterungsabhängig)
- Der Fachplaner für HLS hatte Anhand der PV Berechnung die Machbarkeit eines Pufferspeichers geprüft, das Ergebnis wurde dem Samtgemeindeausschuss vorgelegt.

Friedhof Firrel - Friedhofsmauer (LPH 8)

- neues Verblendmauer muss noch eingefügt werden (witterungsabhängig)
- im Nachgang erfolgt die Montage der überarbeiteten Zaunelemente
- Abschluss der Maßnahme voraussichtlich Ende 03/2024

Alte Schule Holtland

- Zuwendungsbescheid in Höhe von **5.000 Euro**, seitens der BAFA liegt vor
- energetischen Sanierungskonzeptes wird seitens der Fa. NettCon GmbH aus 26789 Leer erstellt

Kindertagesstätte Holtland (LPH 8)

- Sanierungs- und Umbauarbeiten (Küche- Speiseraum; Nottreppe etc.) - kleine Restarbeiten

Bauprojekte (in Vorbereitung)

Grundschule Hesel - allg. Brandschutzmaßnahmen (Brandmeldeanlage, Rauchmelder etc.)

- LPH 5/6 - Ausführungsplanung/Vorbereitung der Vergabe (unverändert)

Neubau KiTa Brinkum

- LPH 2/3 - Vorplanung/Entwurfsplanung (unverändert)

Kindergarten Hesel - Umbau der Einrichtung

- Vorbereitung der Vergabe (LV etc.) über die Planungsleistungen

Rathaus – Notstromversorgung

- LPH 2/3 - Vorplanung/Entwurfsplanung (unverändert)

FFW Firrel + Schwerinsdorf - Photovoltaikanlage inkl. Speicher

- LPH 5/6 - Ausführungsplanung/Vorbereitung der Vergabe

Klärwerk Hesel - zusätzliche Photovoltaikanlage

- Ergebnis der beantragten und geförderten KEAN Impulsberatung liegt vor
- aktuelle technische Klärung über die Umsetzung einer zusätzlichen PV- Anlage auf der neuen Unterstellhalle des Baubetriebshofes der SG Hesel mit der EWE-Netz GmbH

Klimaschutz

Klimaschutzkonzept

Am 07.12.2023 wurde das vom Samtgemeinderat beschlossene Klimaschutzkonzept im Rahmen einer Abschlussveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Kommunale Wärmeplanung

Der Samtgemeinde Hesel wurde mit Datum vom 13.11.2023 eine Zuwendung aus dem Klima- und Transformationsfonds der Bundesregierung in Höhe von rund 100.000 Euro für die Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung bewilligt. Der Bescheid ging Ende November in der Samtgemeindeverwaltung ein, nachdem der Fonds geschlossen wurde.

Klimaschutzmanagement

Auch wenn aktuell die Fördermittel für die geplante Anschlussfinanzierung des Klimamanagements mit einer Haushaltssperre belegt wurden, wird vorgeschlagen, diese wichtige Herausforderung auch ohne Fördermittel weiterzuführen.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten wurden abschließend beantwortet.

7 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.10.2020

Vorlage: SG/2023/324

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der Anpassung des BauGB durch die sog. Digitalisierungsnovelle ist eine Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel zum 01.01.2024 erforderlich.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde § 4a Abs. 4 BauGB a.F. gestrichen. Der bisherige Satz 1 "Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen." ist ersatzlos entfallen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet unter <https://bekanntmachung.hesel.de>. Für die Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde bislang als Sonderregelung die Bekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung durchgeführt, da der Landkreis Leer seinerzeit darauf hingewiesen hatte, dass aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. die Bekanntmachung im Internet "zusätzlich" erfolgen muss und daher ein anderes Medium zu wählen ist.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 07.07.2023 ist durch die geänderte Rechtslage nunmehr eine alleinige ortsübliche Bekanntmachung im Internet ausreichend. Daher ist eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 8.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung des § 8 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hesel, den 19.12.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

8 Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand von Herrn Joachim Wilken

Vorlage: SG/2023/319

Sachverhalt:

Herr Joachim Wilken ist seit November 2022 dauerhaft erkrankt. Das amtsärztliche Gutachten liegt inzwischen vor und bescheinigt eine dauerhafte Dienstunfähigkeit von Herr Wilken. Dieses Gutachten wurde bereits an die Nds. Versorgungskasse weitergeleitet. Diese muss eine Übernahme der Versorgungsbezüge gegenüber der Samtgemeinde Hesel erklären.

Eine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ist zum 01.01.2024 vorgesehen. Unter dem Vorbehalt, dass die Nds. Versorgungskasse aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Übernahme der Versorgung ab dem 01.01.2024 übernimmt, ist Herr Joachim Wilken in den Ruhestand zu versetzen.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 107 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Herr Joachim Wilken, geb. am 11.05.1960, Neue Straße 2, 26835 Holtland, wird wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit gem. § 43 NBG i.V. mit § 26 BeamStG zum 01.01.2024 in den Ruhestand versetzt.

9 Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hesel - Ergebnisverwendung - Erneute Beschlussvorlage

Vorlage: SG/2023/307

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Hesel mit der Vorlage SG/2021/015 beschlossen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 wurde folgendes festgestellt:

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2016: Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 211.101,02 Euro wurde durch die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 53.429,62 Euro wurde der entsprechenden Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der entsprechende Ratsbeschluss vom 16.03.2021 weist im Beschluss falsche Ergebnisbeträge aus, sodass dieser zwingend nachzuholen ist.

In der Beschlussvorlage ist im Teil der Sachverhaltsdarstellung die Summe richtig aufgeführt. Im Bereich des Beschlussvorschlags ist ein Übernahmefehler passiert, wodurch ebenfalls in der Niederschrift der falsche Betrag übernommen wurde. Der Beschluss ist nachzuholen und zu korrigieren.

Mit dieser Beschlussvorlage wird der Beschluss und die Ergebnisverwendung korrigiert.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2016 ergibt sich ein Fehlbetrag von 211.101,02 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 53.429,62 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO durch Inanspruchnahme der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG gedeckt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 211.101,02 € wird durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 53.429,62 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

10 Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2023/275

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Samtgemeindebürgermeister nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von September 2022 bis Februar 2023 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 11 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentli-

chen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde Hesel“.

Leer, den 14. Juni 2023

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann

Es wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsbemerkungen vorgenommen und mit Randnummern versehen. Die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ist als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Bislang wurde durch die Samtgemeinde Hesel kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt, da die Samtgemeinde Hesel keine Beteiligungen hält. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist damit nicht erforderlich.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2018 ergibt sich ein Überschuss von 1.209.720,68 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 13.562,07 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zugeführt werden

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Hesel wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.209.720,68 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 13.562,07 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Samtgemeinde Hesel und die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen, ohne Mitwirkung von Uwe Themann) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Dem Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

5. Mangels zu konsolidierender Aufgabenträgern ist die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 nicht erforderlich.

11 Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2023/308

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Samtgemeindebürgermeister nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von September 2022 bis Februar 2023 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 11 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde Hesel“.

Leer, den 14. Juni 2023

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann

Es wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsbemerkungen vorgenommen und mit Randnummern versehen. Die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ist als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Die Samtgemeinde Hesel beschließt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2019 von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses abzusehen.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2019 ergibt sich ein Überschuss von 875.400,66 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 73.172,19 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zugeführt werden

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hesel wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 875.400,66 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 73.172,19 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Samtgemeinde Hesel und die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen, ohne Mitwirkung von Uwe Themann) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Dem Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

5. Die Samtgemeinde Hesel beschließt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2019 von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses abzusehen.

12 Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2020

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2023/311

Sachverhalt:

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2020 für die beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ ist von der Frieling Consult GmbH am 13.11.2023 fertig gestellt worden.

Die Betriebsabrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

In der Zusammenfassung des Berichtes wird dargestellt, dass die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Berichtsjahr 2020 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 51

TEUR abgeschlossen hat. Somit liegt das Gesamtergebnis unter dem prognostizierten Ergebniskorridor.

Zum Ende des Berichtsjahres 20 weist die Abrechnungseinheit „Schmutzwasserbeseitigung“ eine kumulative Gebührenunterdeckung von rund 50.500 EUR und die Abrechnungseinheit „Grundstücksabwasseranlagen“ ein kumulatives Gebührendefizit von 1.247 EUR aus.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2020 für den Teilbereich Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 13.11.2023.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2020 für den Teilbereich Grundstücksabwasseranlagen vom 13.11.2023.

13 Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2021

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2023/312

Sachverhalt:

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2021 für die beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ ist von der Frieling Consult GmbH am 13.11.2023 fertig gestellt worden.

Die Betriebsabrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

In der Zusammenfassung des Berichtes wird dargestellt, dass die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Berichtsjahr 2021 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 139 TEUR abgeschlossen hat. Somit liegt das Gesamtergebnis unter dem prognostizierten Ergebniskorridor.

Zum Ende des Berichtsjahres 2021 weist die Abrechnungseinheit „Schmutzwasserbeseitigung“ eine kumulative Gebührenunterdeckung von rund 138.887 EUR und die Abrechnungseinheit „Grundstücksabwasseranlagen“ ein kumulatives Gebührendefizit von 582 EUR aus.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2021 für den Teilbereich Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 13.11.2023.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2021 für den Teilbereich Grundstücksabwasseranlagen vom 13.11.2023.

14 Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2024/2025

a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen

c) Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

d) Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2023/305

Sachverhalt:

Der Bericht zur Gebührenkalkulation 2024/2025 ist von der Frieling Consult GmbH fertig gestellt worden und wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation in den Teilbereichen „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie die Beschlüsse der Änderungssatzungen zu erhalten.

Umsetzung des Gebührevorschlages

Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen sind für den Zeitraum 2024 bis 2025 neu kalkuliert worden. Die Gebührenkalkulation wurde von der Fa. Frieling Consult GmbH, Helene-Weber-Straße 5, 48301 Nottuln, mit Datum vom 03.11.2023 erstellt.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger **Schmutzwasserbeseitigung** bei 2,75 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung aus Vorjahren) liegen. Um den Ausgleich des Kostenträgers weiterhin zu ermöglichen wird eine Änderung des bestehenden Gebührensatzes von bisher 2,30 EUR/m² auf **2,75 EUR/m³** für die Kalkulationsperiode angestrebt.

Weiterhin hat die Kalkulation ergeben, dass die kostendeckende Gebühr für

- a) jeden Antrag für Entwässerungsgenehmigungen bei **31,00 EUR** (bisher bei 31,00 EUR) liegt,
- b) jede Abnahme und Versagung von Grundstücksentwässerungsanlagen von montags bis freitags bei **52,00 EUR** (bisher bei 52,00 EUR) liegt, bzw. samstags bei **66,00 EUR** (bisher bei 66,00 EUR) liegt, und
- c) jede Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern und Abnahme und Verplombung bei **54,00 EUR** (bisher bei 54,00 EUR) liegt.

Es wird die kostendeckende Aufgabenerfüllung angestrebt und damit hier keine Anpassung der Verwaltungsgebührensätze gegenüber der Vorperiode.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden

Gebühren für den Kostenträger **Hauskläranlagenentsorgung** bei 62,71 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren) liegen. Der Gebührensatz sollte daher von bisher 55,00 Euro/m³ auf **62,70 EUR/m³** für die Kalkulationsperiode angehoben werden.

Aufgrund der Differenz der Kosten für die Entsorgung an einem Arbeitstag zu den Kosten für die Entsorgung außerhalb eines Arbeitstages in Höhe von 28,50 EUR/m³, wird die Anpassung des Benutzungszuschlags für **Sonderentleerungen** der Hauskläranlagen von 26,20 Euro/m³ auf **28,50 EUR/m³** vorgeschlagen. Der Sachverhalt der Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und den gewünschtem Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag dient nach dem Verursacherprinzip der Gebührengerechtigkeit gegenüber den übrigen Gebührendzahlern.

Sitzungsverlauf:

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

- a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung, Zeitraum 2024 - 2025) vom 03.11.2023 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit dem kalkulierten Gebührensatz von 2,75 €/m³ und zur Ermittlung der Verwaltungsgebühr mit den Gebührensätzen für
 - a) jeden Antrag auf Entwässerungsgenehmigung mit 31,00 €,
 - b) jede Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen mit 52,00 € (montags bis freitags) und mit 66,00 € (samstags),
 - c) jeder Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern mit 54,00 € und der Empfehlung zur Anpassung der Gebührensätze.

- b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Grundstücksabwasseranlagen, Zeitraum 2024 - 2025) vom 03.11.2023 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen mit dem kalkulierten Gebührensatz von 62,70 €/m³ Hauskläranlagen und den Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen von 28,50 € und der Empfehlung zur entsprechenden Anpassung der Gebührensätze der Kalkulationsperiode.

- c) Gebührenanpassung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

**Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 werden 29.100,00 € überplanmäßig für die Installation einer Photovoltaikanlage gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Investitionen 01INV22.12 im Teilhaushalt 3.

16 Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hesel

Vorlage: SG/2023/310

Sachverhalt:

Die Amtszeit des bisherigen Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel - Ortsfeuerwehr Hesel -, Herr Andreas Hinrichs, endet am 01 Januar 2024. Als Nachfolger von Herrn Hinrichs wurde Herr Patrick Sander in der Jahreshauptversammlung am 08 September 2023 vorgeschlagen. Gegen eine Übernahme in das Ehrenbeamtenverhältnis bestehen keine Bedenken.

Die aktuelle Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel – Ortsfeuerwehr Hesel – Herrn Andre Bauer endet am 28 Mai 2024. In der Jahreshauptversammlung am 08 September 2023 wurde Herr Bauer für eine weitere Amtszeit von 6 Jahren beginnend am 01 Januar 2024 zum stellvertretenden Ortsbrandmeister gewählt.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Herr Andreas Hinrichs, Firreler Straße 39, 26835 Hesel, wird mit Wirkung vom 01.01.2024 aus dem Amt des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel – Ortswehr Hesel – unter gleichzeitiger Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses entlassen. Für den uneigennütigen langjährigen Dienst, den Herr Hinrichs für den Feuerschutz in der Samtgemeinde Hesel erbrachte, sprechen wir ihm Dank und Anerkennung aus.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Herr Patrick Sander, geb. am 10.10.1997, wh. Rathausstraße 16a, 26835 Hesel, wird, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2024 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2029 zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hesel – Ortswehr Hesel – ernannt.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Herr Andre Bauer, geb. am 06.12.1978, wh. Hohe Gaste 5, 26835 Hesel, wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2024 für die Zeit bis zum 31.12.2029 zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel - Ortsfeuerwehr Hesel - ernannt.

17 Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Hesel (4. Runde) - Beschluss über öffentliche Auslegung

Vorlage: SG/2023/300

Sachverhalt:

Die Kommunen sind durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und alle fünf Jahre überprüfen zu lassen. Ziel der Richtlinie ist es, Umgebungslärm zu vermindern.

Inzwischen läuft die vierte Runde der Lärmkartierung. Diese muss bis zum 18.07.2024 abgeschlossen sein. Im Rahmen dieser Lärmkartierung wurde festgestellt, dass in den Mitgliedsgemeinden Hesel, Holtland und Brinkum Hauptverkehrsstraßen liegen, die für die Lärmaktionsplanung relevant sind. Voraussetzung für eine Relevanz in diesem Zusammenhang ist, dass die Straße jährlich von mindestens 3 Mio. KFZ befahren wird. Dies trifft in den o.g. Mitgliedsgemeinden auf die B72, B436 und die A28 zu.

Die Samtgemeinde hat zur Anpassung des Lärmaktionsplanes und Übermittlung der entsprechenden Daten an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz das Büro RP Schalltechnik beauftragt.

Das Büro hat einen Zwischenbericht zur Lärmkartierung gefertigt. Dieser ist als Anlage beigefügt. Der Zwischenbericht ist für 4 Wochen öffentlich auszulegen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der von RP Schalltechnik vorgelegte Zwischenbericht zur Lärmaktionsplanung mit Stand vom 28.11.2023 wird für 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

18 57. Änderung des Flächennutzungsplan

18.1 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/301

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt östlich der Unlander Straße und nördlich der Firreler Straße (K59) Flächen für ein Wohngebiet zu entwickeln. Um das Vorhaben zu ermöglichen, möchte

die Gemeinde Firrel einen Bebauungsplan aufstellen. Dies erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden inzwischen durchgeführt.

Es ist nunmehr über die Abwägung der im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 17.10.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	Vom 16.02.2023
<p>Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erfolgt im Parallelverfahren zu der Bauleitplanung der Gemeinde Firrel, Aufstellung des B-Planes Nr. FI 04, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung im Bereich mördlich der „Firreler Straße“ (K 59) und östlich der „Unlander Straße“ und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-LER-21) „Oldehave“, südlich der Unlander Straße und westlich der Molkereistraße zu schaffen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus raumordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</u></p> <p>Die Inhalte meiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dieser Bauleitplanung abgegebenen Stellungnahme sind in der nun vorgelegten Entwurfsfassung sachge-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

recht berücksichtigt worden, hierzu bestehen keine weiteren Anmerkungen.

Bezüglich der vorgenommenen Abwägung sei jedoch darauf hingewiesen, dass nach der im Zuge der Landschaftsrahmenplanung erfolgten Neubewertung des Landschaftsbildes nördlich der Kreisstraße 59 sehr wohl eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes (Stufe IV, im vorherigen Landschaftsbildgutachten noch Stufe III) zu verzeichnen ist.

Da die für die Änderungsfläche in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2006 ausschließlich Vorsorgegebiete festgelegt sind, sollte der Begriff „Ziele“ in der letzten Zeile auf Seite 9 der Begründung redaktionell durch „Grundsätze“ ersetzt werden.

Gegenüber der vorgelegten Bauleitplanung der Samtgemeinde Hesel bestehen aus raumordnerischer Sicht insgesamt keine Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des Wallheckenschutzes in der Abwägung das MAGBNatSchG ge-

Zu der Einschätzung der Bedeutung des Landschaftsbildes im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung (LRP). Die Einschätzung erfolgt im Maßstab 1:50000. Im Rahmen der hier zu beurteilenden Flächennutzungsplanänderung erfolgte eine konkret auf den Standort bezogene Bewertung. Vor dem Hintergrund erfolgt für die Plangebietsflächen eine etwas geringwertige Einstufung als im LRP gemäß den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des NLWKN. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die an das Plangebiet herangerückte Siedlung, das Ortsbild störende gewerbliche Bauten, ein Feuerwehrgebäude und die stark frequentierte „Firreler Straße“.

Die im Umweltbericht aufgeführte Auswertung des LRP hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird aktualisiert.

Der Hinweis wird beachtet und die Begründung redaktionell angepasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend inhaltlich aktualisiert.

<p>nannt wird. Ich gehe davon aus, dass das NNatSchG gemeint ist.</p> <p>2. Den Anregungen und Hinweisen aus meiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme wurde durch Ergänzungen und Änderungen in den nun vorgelegten Entwurfsunterlagen Rechnung getragen.</p> <p>3. Die in der Abwägung aufgeführten Abstimmungen mit meinem Amt für Planung und Naturschutz sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.</p> <p>Gegen die 57. Änderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, weitere Hinweise und Anregungen bestehen nicht.</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</u> Die mit den Planunterlagen vorgelegten Gutachten (Immissionsschutzgutachten und schalltechnisches Gutachten) sind fachlich einwandfrei und nicht zu beanstanden.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass die für das Plangebiet errechneten Geruchsmissionen die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten und somit den Planungen nicht im Wege stehen.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten zeigt hingegen Grenzwertüberschreitungen.</p> <p>Die unter Punkt 6 des Gutachtens formulierten Vorschläge für textliche Festsetzungen hinsichtlich des aktiven und passiven Schallschutzes, sind sinngemäß in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Weitere Hinweise aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht vorzutragen.</p> <p><u>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht</u> bestehen bezogen auf die 57. Änderung keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeine Hesel keine Bedenken.</p> <p><u>Aus denkmalpflegerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>A) Baudenkmalpflegerische Belange</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 6 des Gutachtens formulierten Vorschläge für textliche Festsetzungen hinsichtlich des aktiven und passiven Schallschutzes werden sinngemäß in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Objekte, die als Baudenkmale im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Firrel geführt werden.</p> <p>B) Bodendenkmalpflegerische Belange Im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische Belange wurden im Plangebiet am 14.02.2023 Voruntersuchungen vom Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft mit Unterstützung der Samtgemeinde Hesel durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Befunde entdeckt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus <u>Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes</u> keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 59 im Abschnitt 20 von Station 0,861 und 0,953 außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die verkehrsrechtliche Erschließung erfolgt über die die Straße „Unlander Straße“, die wiederum an die Firreler Straße (Kreisstraße 59) anbindet. Für diese Einmündung wurde bereits im Jahr 2016 eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer und der Gemeinde Firrel geschlossen. Der Ausbau der Einmündung ist demnach ausreichend dimensioniert und bereits erfolgt.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu der geplanten 57. Änderung der Samtgemeinde Hesel.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich werden die Begründung und der Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG</p>	<p>Vom 20.02.2023</p>
<p>Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 16. Februar 2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Ostfriesische Landschaft</p>	<p>Vom 16.03.2023</p>
<p>Gegen die 57. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Die Prospektion im Februar 2023 ergab keinen Befund.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) fest-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	
<p>4. EWE Netz GmbH</p>	<p>Vom 27.02.2023</p>
<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort {Versetzung} oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 {von min. 2,2 m} mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes {ca. 6m x 4m} möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen {z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen o.ä.} verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p>

<p>Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzu- beziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versor- gungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungslei- tungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verän- dern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Verände- rungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagen- bestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Plan- auskunft zur Verfügung stellen zu können. – damit es nicht zu Entscheidungen Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigen- den Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe- netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe- netz.de und ändern Sie zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht mög- lich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprech- partner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151 – 74493155.</p>	
<p>5. NLWKN</p>	<p>Vom 27.02.2023</p>
<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 06.03.2018 – 23- 62018- Nds.MBL. Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Beden- ken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden und Aussagen zur Oberflächenent- wässerung, zur Schmutzwasserentsorgung und zur Lösch- wasserversorgung getroffen wurden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Vom 06.03.2023</p>
<p>Nach unserer Kenntnis sind in dem o.g. Verfahren land-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur</p>

<p>wirtschaftliche Belange nicht nachteilig betroffen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggf. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch weiterhin gewährleistet bleiben muss.</p> <p>Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung der geplanten Kompensationsfläche die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p>	<p>Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung. Bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen werden die landwirtschaftlichen Belange ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>7. LGLN, Katasteramt Leer</p>	<p>Vom 21.02.2023</p>
<p>Zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland</p>	<p>Vom 21.02.2023</p>
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2022.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum wurden in der Stellungnahme vom 28.11.2022 gegen die o.a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung sei zu gewährleisten. Dies wird durch die abgestimmte Planung der Oberflächenentwässerung gewährleistet. Der wasserrechtliche Antrag wird i Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FI 04 (Parallelverfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes) beim Landkreis Leer, Untere Wasserbehörde, eingereicht.</p>
<p>PLEDoc GmbH</p>	<p>Vom 17.02.2023</p>
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die PLEDoc GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>

<p>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</p> <p>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</p> <p>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</p> <p>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 6 Co.KG (NETG), Dortmund</p> <p>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>- Uniper energy Storage GmbH, Düsseldorf: erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p> <p>- GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEDoc GmbH)</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>10. Wintershall Dea Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 13.03.2023</p>
<p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. Der Durchführung des Vorhabens.</p> <p>Hinweis: Zum 01.Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. GASCADE Gastransport GmbH</p>	<p>Vom 03.03.2023</p>
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die GASCADE Gastransport GmbH</p>

<p>Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf die Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenlose BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.</p>	<p>wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>12. Sielacht Stickenhausen</p>	<p>Vom 20.02.2023</p>
<p>Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Tennet TSO GmbH</p>	<p>Vom 27.02.2023</p>
<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>
<p>14. LBEG</p>	<p>Vom 17.02.2023</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	

<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BbergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Bergbaurechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind für das Plangebiet nicht im NIBIS-Kartenserver eingetragen.</p> <p>Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Vom 17.02.2023</p>
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettieffflugkorridor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung werden inhaltlich ergänzt.</p>
<p>16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p>Vom 02.03.2023</p>
<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig an uns gerichtete Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)</p>	<p>Vom 01.03.2023</p>
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Die Gemeinde Firrel hat eine Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Die Luftbilddaus-</p>

<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen., die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>wertung aus dem Oktober 2023 ergab, dass eine Kampfmittelbelastung nicht vermutet wird.</p>
<p>18. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p>	<p>Vom 17.02.2023</p>
<p>Zu den o.a. Planungen haben Sie die BImA um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BImA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BImA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir folgenden Hinweise in eigener Sache:</p> <p>Für die BImA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Niedersachsen nimmt nach wie vor die Hauptstelle Portfolio-Management Magdeburg die Aufgaben der BImA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Hierfür wurde eine eigene Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet.</p> <p>Ich bitte Sie daher, künftig Ihre Beteiligungsschreiben an</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg, per Mail an die E-Mail-Adresse Toeb.ni@bundesimmobilien.de zu senden.</p> <p>Auch bitte ich Sie, die neue E-Mail-Adresse in Ihren Verteiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen.</p>	
<p>19. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Vom 01.03.2023</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Standort Oldenburg)</p> <p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Samtgemeinde Hesel besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Vom 02.03.2023</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21. Stadtwerke Leer AöR</p> <p>Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.02.2023 und die damit einhergehende Beteiligung am Bauleitplanverfahren 57. Änderung Flächennutzungsplan „Wohngebiet östlich Unlander Straße“ der Samtgemeinde Hesel.</p> <p>Im Namen der Stadtwerke Leer bestehen für die Wasserversorgung und im Bereich Hafen keine Einwände oder Anmerkungen zur geplanten Änderung.</p>	<p>Vom 22.03.2023</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

18.2 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2023/302

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“ aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.11.2022 vom Samtgemeindeausschuss gefasst.

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" vom 16.10.2023 sowie die Begründung zur 57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" vom 16.10.2023 werden festgestellt.

**19 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" - Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/321**

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel plant in Brinkum auf einem Grundstück Ecke Kirchstraße / Burg-ring den Neubau einer Kita.

Die Gemeinde Brinkum betreibt diesbezüglich das Bauleitplanverfahren BR 03.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist zudem die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Februar und März diesen Jahres durchgeführt.

Inzwischen liegen die Abwägungsvorschläge zu den während dieser frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen vor.

Über diese Abwägungsvorschläge ist nunmehr zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 30.11.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Zur 59. FNP-Änderung:

Die Planfläche als auszuweisende Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte, Bewegungshalle) an der Kirchstraße in Brinkum umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,62 ha. Das Plangebiet ist östlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle, südlich und westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und nördlich eines Radfernweges an der Kirchstraße gelegen. Aktuell ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) Landkreis Leer beschreibt das Plangebiet als Wallheckengebiet im südlichen Teil der Leerer Geest. Folgende Punkte sind zu den vorgelegten Planunterlagen anzumerken:

1. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Leer wurde in 2021 neu aufgestellt, die Planung ist im weiteren Verfahren auf den neuen LRP abzustimmen;

2. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren mit meinem Amt für Planung und Naturschutz im Vorfeld abzustimmen.

3. Am östlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützte Wallhecken, die nicht beseitigt bzw. beeinträchtigt werden dürfen.

4. Bei der Anlage der Zufahrt zur Kita ist ein Durchbruch des Radfernweges (Ostfriesland-Wanderweg) geplant. Im weiteren Verfahren ist die Entnahme von Gehölzen am Wanderweg zu konkretisieren (Umweltbericht).

Zur Aufstellung des B-Plans Nr. BR 03:
Mit der Realisierung der Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaus-

Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts werden die Daten des Landschaftsrahmenplans ausgewertet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der Planungsabsicht der Samtgemeinde Hesel und folglich lediglich eine überschlägige Ermittlung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erwartenden Kompensationsbedarfs. Dieser wird im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan konkretisiert und durch geeignete, im Vorfeld mit dem Amt für Planung und Naturschutz abgestimmte Maßnahmen, kompensiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecken befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Strukturen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden 59. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wenngleich sie sich nicht auf die vorliegende 59. Änderung des Flächennut-

haltes und des Landschaftsbildes gemäß § 15 BNatSchG verbunden. Der Bau einer Kindertagesstätte in Verbindung mit einer Bewegungshalle beeinträchtigt die Naturgüter Boden, Wasserhaushalt sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung des Bodens im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Die vorgesehene Baufläche wird zurzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Bauvorhaben werden bislang offene Flächen versiegelt, wodurch vielfältige Funktionen des Bodens verloren gehen. Unversiegelte Böden stellen einen Speicherraum für das Niederschlagswasser dar und wirken somit als Regulatoren des Landschaftswasserhaushalts. Zudem sind sie als bedeutende Filter- und Puffersysteme einzustufen und bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum. Die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft werden unterbunden, so dass keine Versickerung und kein Luftaustausch mehr stattfinden bzw. die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt wird.

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der Abschirmung durch Wallhecken und ein Gehölzreihe nicht erheblich beeinträchtigt; eine gewisse Eingrünung ist durch angrenzende Wallhecken und Bäume entlang des Wanderweges gegeben. An der östlichen Plangebietsgrenze ist die Wallhecke Nr. 2152, an der nordwestlichen Grenze die Wallhecke Nr. 1994 (Wallheckenkataster Landkreis Leer) gelegen. Wallhecken sind gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wären ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zumindest als prognostisch erteilbar aufzugreifen.

Die Umweltbelange sind im nächsten Verfahrensschritt in einem Umweltbericht abzuarbeiten.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

1. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch

zungsplanes beziehen, gelten die Ausführungen dennoch auch für die Abschätzung der Umweltauswirkungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und werden entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die angesprochenen Wallhecken befinden sich nicht im Geltungsbereich der vorliegenden 59. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird dahingehend erfolgt, dass eine Berücksichtigung der Belange des

Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind im Bauleitplanverfahren weitere Untersuchungen (historische Recherche und eine ggf. darauf aufbauende eine orientierende Erkundung durch einen versierten Fachgutachter) erforderlich. Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Altstandorte sind nicht Bestandteil der Daten des NIBIS-Kartenservers, Daten dazu liegen bei der jeweiligen unteren Bodenschutzbehörde vor. Eine Auskunft zu der Fläche wurde bei mir nicht beantragt. Altstandorte sind mir im Plangebiet nicht bekannt.

2. Es sind Aussagen zu sulfatsauren Böden und Suchräumen für schutzwürdige Böden zu ergänzen.

3. Es sind grundsätzliche Aussagen zu anfallenden Abfällen, die zur Reifemachung des Gebiets anfallen, zu erbringen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen bezüglich der Auswirkungen durch Schallimmissionen von der geplanten Kindertagesstätte auf die umliegende Wohnbebauung. Angaben zur geplanten Größenordnung der Kindertagesstätte sowie der Bewegungshalle fehlen, um das Vorhaben immissionsschutzrechtlich einordnen zu können. Da der Lärm von spielenden Kindern in der Regel als sozialadäquat angesehen wird, bleibt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Begründung zum Bebauungsplan vielmehr offen, wie sich die Emissionen des Zu- bzw. Abgangsverkehrs und des Parkens der Autos auf die umliegende

Bodenschutzes im Umweltbericht erfolgt. Dieser wird den Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, I+B Akustik GMBH, Oldenburg, 30.05.2023. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Das Gutachten wird Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

Wohnbebauung auswirken bzw. welche Maßnahmen getroffen werden, um schädlichen Immissionen durch den Parkplatzverkehr zu verhindern. Dies ist für eine abschließende Stellungnahme zu ergänzen.

Die in den Planunterlagen unter Punkt 4.2 getroffenen Aussagen: "Die Gemeinde erwartet keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens" sowie "der Verkehr insgesamt ist so gering, dass der Immissionswert der 16. BImSchV nicht erreicht wird" sind nicht nachvollziehbar, da nicht angegeben wird, welche Annahmen den Aussagen zu Grunde gelegt worden sind. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen. Weitere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, die sich auf die Planung auswirken könnten, sind mir derzeit nicht bekannt.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) nehme ich wie folgt Stellung:

a) Baudenkmalpflegerische Belange

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zur Wahrung des Ortsbildes empfohlen, die grundsätzliche bauliche Gestaltung (von Dächern und Wänden) über örtliche Bauvorschriften festzulegen.

b) Bodendenkmalpflegerische Belange

Ich verweise auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, die in diesem Verfahren zu beteiligen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde, Schutzzone 111 B. Die Auflagen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sowie der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH sind zu beachten.

2. Innerhalb des Planbereiches vorhandene sowie angrenzende Gewässer (u. a. Gewässer II. Ordnung "Immengaschloot") sind in den Unterlagen darzustellen. Die zukünftige Unterhaltung der Gewässer ist sicherzustellen. Räumstreifen für die Unterhaltung der Gewässer

Die Stellungnahme aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit abgewogen.

Die Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

ser sind vorzusehen. Im Bereich des Räumstreifens sind jegliche Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen usw.), Bepflanzungen sowie Ablagerungen und sonstige Anlagen auszuschließen.

3. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für bestehende Gewässer eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung jederzeit gewährleistet sein muss.

4. Ich weise auf § 6 (1) bis (4) der Satzung der Sielacht Stickhausen "Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder" hin. Insbesondere ist gemäß Absatz 4 beidseitig ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht Stickhausen, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Ausnahmen kann nur der Ober-sielrichter zulassen.

5. Für die Beseitigung, die Verrohrung, den Ausbau und die Herstellung von Gewässern II. und III. Ordnung sowie von Kleingewässern wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

6. Für die weiteren Planungen der Oberflächenentwässerung werden folgende Hinweise gegeben:

a) Die Regenwasserbewirtschaftung ist dezentral auszurichten. Mit einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung kann dem Klimawandel mit den extremen Hoch- und Niedrigwässern begegnet werden. Die Nutzung von Regenwasser ist zu fördern. Die Verdunstung von Regenwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate sind zu begünstigen. Die Schmutzbelastung des Regenwassers ist gering zu halten, ggf. sind Behandlungsanlagen erforderlich.

b) Bei der Planung der Entwässerung sollte beachtet werden, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass offene Entwässerungsgräben in Siedlungsgebieten vielfach nicht geräumt, dafür überbaut, verbaut, verrohrt, verfüllt oder zu-

gemüllt werden und es zu Problemen bei der Entwässerung kommt. Hier sollte die Entwässerung über einen Regenwasserkanal erfolgen.

c) Die Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

d) Das anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der vorhandenen Vorflut zuzuführen. Den hydraulischen Berechnungen sind die KOSTRA-Daten zzgl. Des Toleranzbetrages zu Grunde zulegen. Für die Berechnung von Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlagen ist eine Wiederkehrszeit von 10 Jahren anzusetzen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bis zum Gewässer II. Ordnung nachzuweisen.

e) Die Entwässerungsrichtung angrenzender vorhandener Bebauung ist festzustellen und sicherzustellen.

f) Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird angeregt, vor Erstellung des Entwässerungskonzeptes eine Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Sielacht vorzunehmen.

7. Für die Ausweisung von Baugebieten in der Schutzzone 111 B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde ist eine Genehmigung nach der SchuVO erforderlich.

8. Das Plangebiet soll an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten.

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

1) In der Planurkunde ist die Festsetzung der Erschließung der Gemeinbedarfsfläche zu ergänzen. Dies betrifft die Zeichnung sowie die Planzeichenerklärung.

2) Für eine vollständige und sachgerechte Abwägungsentscheidung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist es erforderlich, die hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange

Die Stellungnahme aus planungsrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

<p>getroffenen Aussagen durch weitere Angaben nachvollziehbar darzulegen. Die durch die Planung vorbereiteten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Es ist daher in den Unterlagen ergänzend anzugeben, welche Annahmen den getroffenen Aussagen zu Grunde gelegt worden sind (vgl. auch meine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht).</p> <p>3) Die ggf. erforderlichen Anlagen für die Regenwasserrückhaltung (auch unterirdisch) sind durch entsprechende Festsetzungen zu sichern und hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit mit der GRZ-Festsetzung in Einklang zu bringen. Für die Berechnung einer nötigen Regenrückhalte-Dimensionierung ist die planungsrechtlich maximal mögliche Versiegelung (GRZ II) anzunehmen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	
<p>2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. PLEDoc GmbH</p>	
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>4. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.</p> <p>Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p>Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurde als Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung kein Handlungsbedarf mitgeteilt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hesel, 59. Änderung F-Plan" Samtgemeinde Hesel und B-Plan Nr. BR 03 "Kita Brinkum" Gemeinde Brinkum.

Antragsteller: Samtgemeinde Hesel

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbild-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>auswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<p>5. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG</p>	
<p>nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 16. Februar 2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speichieranbindungsleitung Bunde-Etzel (ON 1200) von dem Bauleitplanverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen ist.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Speichieranbindungsleitung nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen (10 m) der Leitung stattfinden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. GASCADE Gastransport GmbH</p>	
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Soll-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen</p>	
<p>seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken. Mit Bezug auf Punkt 4.1 der Begründung sollen allerdings externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren benannt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden hierdurch ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Sielacht Stickhausen</p>	
<p>Gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes BR03 werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß abzuleiten. Diesbezüglich ist noch ein Oberflächenentwässerungskonzept aufzustellen und vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, daß nördlich des Plangebietes das Gewässer II. Ordnung Nr. 157 „Immegaschloot“ verläuft.</p> <p>Nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Sielacht Stickhausen sind die Böschungen und ein Schutzstreifen von beidseitig je 6 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträuchern freizuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p>9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland</p>	

<p>aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftlichen Betriebsstätten Immegastr. 25, Immegastr. 10 und Burgring {Teilaussiedlung von Betrieb Immegastr. 10 in Brinkum mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von "Externen Kompensationsflächen" die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich "Externe Kompensationsflächen" bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Landwirtschaftskammer wurde ein Immissionsschutzgutachten für die verbindliche Bauleitplanung erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der gegenüber heranzuziehende Immissionswert unterschritten wird.</p>
<p>10. Ostfriesische Landschaft – Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut</p>	
<p>gegen die 59 - Änderung des Flächennutzungsplanes der "Samtgemeinde Hesel" und der Aufstellung des Bauleitverfahrens BR03 "Kita Brinkum" bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege weiterhin Bedenken.</p> <p>Dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist im Bereich des B-Plan Gebietes "Kita Brinkum" BR 03 eine Fundstelle des Mittelalters auf den nördlich und östlich angrenzenden Flächen bekannt. Hierbei handelt es sich vermutlich um eine mittelalter-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

liche Burgstelle, als "Olle Börg" bezeichnet, die in die Zeit des 10. bis 13. Jahrhunderts datiert. Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme waren Reste von Grabenanlagen noch 1965 sichtbar.

Aufgrund der bei der Archäologischen Landesaufnahme angetroffenen Befunde innerhalb des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Besiedlung auf der gesamten Fläche fortsetzt. Aufgrund der Größe und der Lage in der Nähe zu bekannten Fundstellen ist schon vorab durch Suchschnitte dem Denkmalverdacht nachzugehen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass schon frühzeitig Prospektionen (Baggersuchschnitte) angelegt sowie Oberflächenbegehungen mittels Metalldetektor durchgeführt werden, die Aufschluss über eventuelle untertägige Bodendenkmäler geben.

Ausgangslage:

Aufgrund der Ausgangslage ist mit weiteren Bodenfunden im Bereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes zu rechnen. Daher besteht der Verdacht, dass mit weiterer Denkmalsubstanz im Bereich des geplanten Flächennutzungsplangebietes zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn bestehende Gebäude zurück gebaut werden und neue Baumaßnahmen realisiert werden.

Aus diesem Grunde sollten frühzeitig Prospektionen durchgeführt werden, die Aufschluss über Art und Umfang der zu erwartenden Denkmalsubstanz geben werden.

Auflagen:

Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche in der unmittelbaren Nähe zu bekannten Bodendenkmälern ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft notwendig. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsi-

<p>schen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (s. hier NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip).</p> <p>Bedingungen: Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher, tiefere Eingriff in Bereiche ungestörter Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, sind weitere archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	
<p>11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

<p>bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>12. EWE Netz GmbH</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch</p>	<p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir

Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichti-

genden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
--	--

20 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" - Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/322

Sachverhalt:

Nachdem über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurde, ist nunmehr darüber zu entscheiden, ob der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegte Entwurf vom 30.11.2023 sowie die Begründung vom 29.11.2023 und der Umweltbericht gebilligt wird.

Noch offene Fragen - etwa zum Entwässerungskonzept - sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens BR 03 geklärt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Entwurf für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.11.2023 und der Begründung vom 29.11.2023 sowie dem Umweltbericht aus November 2023 wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.11.2023 und der Begründung vom 29.11.2023 sowie dem Umweltbericht zu diesem Plan aus November 2023 durchzuführen.

21 Anträge

21.1 Antrag zu den Sitzungsterminen in den Ferien

Vorlage: SG/2023/329

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Verwaltung legt zur nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage vor.

21.2 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Vorlage: SG/2023/330

Sitzungsverlauf:

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann teilt mit, dass das begehrte Anliegen rechtlich nicht zulässig ist. Nach kurzer Beratung zieht der Antragsteller Erwin Burlager seinen Antrag zurück.

21.3 Antrag der CDU Fraktion zur Änderung der Bewegungshalle in Brinkum

Vorlage: SG/2023/331

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag der CDU Fraktion zur Änderung der Bewegungshalle in Brinkum wird mit 8 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

22 Anfragen

Die Anfragen wurden abschließen beantwortet.

23 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen wurden abschließend beantwortet.

24 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Samtgemeinderates um 21:45 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzender

Protokollführer

Holger Kleihauer

Joachim Duin